

**N<sup>o</sup> 18.**

# **Amts-Blatt**

des

## **Königlich Württembergischen Steuerkollegiums.**

Stuttgart, den 18. Mai 1906.

---

Bezugspreis für den Jahrgang ohne Bestellgeld:  
im Orts- und Nachbarortsverkehr 2 *M* 40 *S*, im sonstigen Verkehr 2 *M* 50 *S*.

---

**Inhalt:**

**Erlasse des Steuerkollegiums Abteilung für direkte Steuern:**

An die Oberämter, betreffend

1. die Angabe der Geländeklasse in Handrissen und Mesurkunden. Vom 28. April 1906;
2. die Fortführung der Verzeichnisse und Übersichtskarten über die trigonometrischen und polygonometrischen Punkte. Vom 29. April 1906.

An sämtliche Oberämter, die Kameralämter und das Hauptsteueramt Stuttgart, betreffend die Erläße für Arbeiten der Bezirksgeometer in Sachen der Landesgrenzberichtigung. Vom 30. April 1906.

Druckfehlerberichtigung.

---

Nr. 3665.

**Erlaß des Steuerkollegiums Abteilung für direkte Steuern vom 28. April 1906,  
betreffend**

**die Angabe der Geländeklasse in Handrissen und Mesurkunden.**

**An die Oberämter.**

In sämtlichen Mesurkunden über Katasterfortführungsvermessungen, in welchen Widersprüche gegen das alte Flächenmaß nach Maßgabe der Vorschriften über die Anwendung der Fehlergrenzen (§ 56 der technischen Anweisung vom 19. Januar 1895, A. Bl. S. 121) ausgeworfen werden, ist in der Spalte „Nachweisung der Differenz“ Formular Beil. XXII der technischen Anweisung Spalte 9), bzw. in der Spalte „Differenz gegen das alte Maß“ (Formular Beil. XXIII der technischen Anweisung Spalte 9 und 10) der Mesurkunden die Geländeklasse (Gelände I, II, III) anzugeben.

Desgleichen ist, wenn in den Handrissen Längendifferenzen ausgeworfen worden sind, unter Region, Schichte und Nummer die Geländeklasse anzuführen. Sofern für einzelne Messungslinien engere Fehlergrenzen als für die vermessene Fläche in Frage kommen und berücksichtigt werden, sind die für diese Linien maßgebenden Geländeklaffen mit schwarzer Farbe an geeigneter Stelle der Messungslinien kurz (Gel. I oder Gel. II) anzuschreiben.

Von dieser Anordnung ist den Bezirksgeometern und Katastergometern zur Nachachtung Kenntnis zu geben, auch ist ein Exemplar des gegenwärtigen Erlasses den Gemeindebehörden zur Aufbewahrung bei den Vermessungsakten auszufolgen.

Die erforderliche Anzahl von Amtsblättern wird den Oberämtern durch unser Sekretariat zugehen.

Stuttgart, den 28. April 1906.

Zeller.

---

Nr. 6844.

**Erlass des Steuerkollegiums Abteilung für direkte Steuern vom 29. April 1906,  
betreffend  
die Fortführung der Verzeichnisse und Übersichtskarten über die trigonometrischen und  
polygonometrischen Punkte.**

An die Oberämter.

Solche neu entstandene trigonometrische Punkte IV. Ordnung und Polygonpunkte, welche überhaupt nicht oder nicht vorschriftsmäßig vermarktet sind (techn. Anw. vom 19. Januar 1895 § 8, A. Bl. des St. R. S. 121), sind künftig nicht mehr in die Verzeichnisse der trigonometrischen und polygonometrischen Punkte (techn. Anw. § 23 und Beil. VIII der techn. Anw.) aufzunehmen und nur in die Übersichtskarten mit den für Hilfspunkte vorgeschriebenen Zeichen (techn. Anw. § 24 Abs. 3), jedoch ohne Gemeindefnummer (Anw. § 7 Satz 2) einzutragen. Hienach werden die technische Anweisung § 23, sowie der Mustervordruck in Beil. VI und VIII (techn. Anw.) teilweise abgeändert.

Soweit bisher derartige nicht oder nicht gehörig vermarktete Punkte in die Verzeichnisse und Übersichtskarten eingetragen sind, dürfen die hierbei verwendeten Nummern ohne besondere Genehmigung nicht gestrichen oder wieder verwendet werden.

Übrigens haben die Bezirksgeometer darauf hinzuwirken, daß neu entstehende trigonometrische und polygonometrische Punkte, soweit sie nicht als Hilfspunkte anzusehen sind, nach Maßgabe des § 8 der technischen Anweisung und zwar mit Steinen von dauerhafter Beschaffenheit vermarktet werden.

Die Vorschriften über die Numerierung der trigonometrischen Punkte IV. Ordnung und der Polygonpunkte in Handrissen und in den den Mesurfunden beizugebenden Übersichtsblättern (§ 7 Satz 1, § 82 Abs. 7 und 8 der techn. Anw.) werden von der mit Obigem erlassenen Weisung nicht berührt.

Je ein Exemplar des vorstehenden Erlasses ist den Bezirksgeometern zur Nachachtung, den Gemeinden und Katastergometern zur Kenntnis zuzustellen.

Stuttgart, den 29. April 1906.

Zeller.

Erlaß des Steuerkollegiums Abteilung für direkte Steuern vom 30. April 1906,  
betreffend

**die Ersätze für Arbeiten der Bezirksgeometer in Sachen der Landesgrenzberichtigung.**

An sämtliche Oberämter, die Kameralämter und das Hauptsteueramt Stuttgart.

Unter Aufhebung und an Stelle des autographierten Erlasses an die Oberämter, das Katasterbureau, die Katasterkasse und die Bezirksgeometer vom 17. Oktober 1896 Nr. 8600 wird hinsichtlich der Ersätze, welche für Arbeiten der Bezirksgeometer in Sachen der Landesgrenzberichtigung von der Ministerialkasse des Innern zu leisten sind, infolge Aufhebung der Katasterkasse folgendes verfügt:

1. Der Bezirksgeometer hat die für solche Arbeiten zu berechnenden Ersätze wie bisher sofort nach Beendigung der betreffenden Arbeiten im Anschluß an die in seinem Geschäftstagnbuch zu machenden Einträge unter Benützung des in Beilage 4 der Dienstanweisung für die Katasterfortführungsbeamten vom 19. Januar 1895 (A. Bl. des St. R. S. 45) vorgeschriebenen Formulars zu verzeichnen und dieses Verzeichnis in doppelter Ausfertigung ohne Verzug dem Oberamt zur Vorlage an das Steuerkollegium Abteilung für direkte Steuern zu übergeben.

2. Nach erfolgter Prüfung und Genehmigung durch das Steuerkollegium Abteilung für direkte Steuern wird die eine Ausfertigung des Verzeichnisses dem Hauptsteueramt Stuttgart zum Einzug der Ersätze und zu deren Verrechnung im Steuerhauptbuch (Einnahmerubrik: Ersätze für Arbeiten der Bezirksgeometer, C. I. B. 2. b), die andere Ausfertigung aber dem zuständigen Oberamt zur Aufnahme des Betrags in das der Kreisregierung vorzuliegende Gesamtverzeichnis über die Kosten der Landesgrenzberichtigung von hier aus zugefertigt.

3. Entsprechend dem bisherigen Verfahren wird sodann nach der durch die Kreisregierung erfolgten Genehmigung des oben genannten Kostenverzeichnisses der zu leistende Ersatzbetrag durch die Ministerialkasse des Innern an das Hauptsteueramt Stuttgart ausbezahlt werden.

4. Sollte auch in anderen Fällen, in welchen gemäß § 10 Abs. 3 der oben angeführten Dienstanweisung für die Katasterfortführungsbeamten Ersatzforderungen für Arbeiten der Bezirksgeometer an öffentliche Verwaltungen zu machen sind, die zuständige Verwaltungsbehörde sofort nach Beendigung dieser Arbeiten die Zustellung eines Kostenverzeichnisses wünschen, so ist solchem Wunsch zu willfahren und das betreffende Kostenverzeichnis sofort in doppelter Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung an die Abteilung für direkte Steuern vorzulegen, worauf der Einzug des Ersatzes von hier bei der zuständigen Kassenstelle eingewiesen werden wird. Selbstverständlich sind dann diese Ersätze nicht mehr in das Vierteljahrsverzeichnis (o. a. Dienstanweisung § 10 Abs. 3) aufzunehmen.

5. Jedem Bezirksgeometer ist durch das zuständige Oberamt 1 Exemplar dieser Nummer des Amtsblatts zuzustellen.

Stuttgart, den 30. April 1906.

Zeller.

---

**Druckfehlerberichtigung.**

Die Bezirksgeometer, Katastergeometer und Gemeindebehörden werden behufs Berichtigung der ihnen seinerzeit ausgefolgten technischen Anweisung vom 19. Januar 1895, A. Bl. des St. R. S. 121 auf die nachstehenden, in dieser Anweisung enthaltenen Druckfehler aufmerksam gemacht.

1. S. 126 Ziff. IX Abs. 2 ist als Länge einer Flurkartenseite zu setzen: 1145,69046.
2. In Beilage II ist bei Schichte und Nummer 26 29787,952 m an Stelle von 26787,952 m.
3. In Beilage XVIII beträgt  
bei Zug Nr. I der zulässige Winkelwiderspruch nicht 4' 80'', sondern 5' 60'',  
" " " II " " " " 5' 60'', " 6' 28'',  
" " " III " " " " 4' 80'', " 5' 60'',  
" " " IV " " " " 3' 95'', " 4' 85''.
4. In Beilage XIX beträgt die Fehlergrenze für Flächenbestimmungen bei der Fläche von 100000 qm in Geländeklasse II nicht 223 qm, sondern 233 qm.

